

# Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 27. September 2012 beschlossen:

## Änderung der „Allgemeinen Honorar-Kriterien“

(AHK, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 10. Oktober 2005, am 28. April 2008, am 11. Mai 2009 und am 10. Mai 2011), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

### § 5 Z 1 AHK lautet nunmehr wie folgt:

1. Abgabensachen (Steuern, Gebühren und Beiträge)
  - a) bei Streitigkeiten der strittige Betrag,
  - b) bei Abgabenerklärungen der sich auf ihrer Grundlage ergebende Abgabebetrag,
  - c) bei Abgabenerklärungen nach §§ 30b und 30c EStG der der Steuerermittlung zugrunde liegende Wert,
  - d) sonst ..... 3.000

### In § 8 wird nach Abs 5 folgender Abs 6 eingefügt:

- (6) Für Abgabenerklärungen nach §§ 30b und 30c EStG kann der Ansatz nach TP 3A RATG, in einfachen Fällen nach TP 2 RATG als angemessen betrachtet werden.

### Der Text des bisherigen § 8 Abs 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

*Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages  
(<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 3. Oktober 2012.*